

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 22. Dezember 2020

Nr. 758

Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV) und Änderung des Sonderschulkonzepts

1. Allgemeines

Im Prozess der Anordnung einer integrativen Sonderschulung (InS) werden heute gemäss § 11a der Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV; RB 411.411) zwei rekursfähige Entscheide gefällt: einmal durch die betroffene Schulgemeinde, einmal durch den Kanton. Ein Rekurrent oder eine Rekurrentin muss demzufolge gegen zwei einzelne Entscheide vorgehen, die in einem zusammenhängenden Sachverhalt stehen. Das Verwaltungsgericht äusserte sich in einigen kürzlich ergangenen Entscheiden zum Verfahren der Zuweisung in eine InS und nahm insbesondere Bezug auf den notwendigen Begründungsinhalt der Entscheide und auf die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln. Beispielsweise hielt das Gericht fest, dass Rechtsmitteln gegen den Entscheid der Schulgemeinde und auch gegen den Entscheid des Amtes für Volksschule (AV) je eine aufschiebende Wirkung zukommt. Im Rekursfall entstehen daher Unsicherheiten, zeitliche Verzögerungen und zusätzlicher Aufwand. Aufgrund dieser Schwierigkeiten ist das Verfahren für die Zuweisung in eine InS anzupassen.

Für die Revision wurde vom 30. September 2020 bis am 8. Dezember 2020 beim Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS), Bildung Thurgau und dem Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG) ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Die Revision blieb in der Vernehmlassung nahezu unbestritten. Lediglich Bildung Thurgau beantragte die Streichung der neuen Einschränkung in § 11a Abs. 5, wonach die fachliche Begleitung der InS durch eine Sonderschule neu nur „in der Regel“ stattfindet. Diesem Antrag wird nicht gefolgt. Der VSLTG regte wenige Präzisierungen am Sonderschulkonzept an, die weitgehend berücksichtigt werden konnten.

2/4

2. Änderung von § 11a der SonderschulV

Um das neue Verfahren rechtlich zu verankern, wird § 11a SonderschulV umfassend geändert.

- Abs. 1: Die neue Formulierung macht deutlich, dass das AV nicht nur den Sonderschulbedarf feststellt, sondern neu in allen Fällen – sei es separativ oder integrativ – über die Durchführung entsprechender Massnahmen entscheidet. Die Möglichkeit zur weiterhin bestehenden Mitsprache der Schulgemeinden bei InS wird in Abs. 4 festgehalten. Der Hinweis auf das rechtliche Gehör für Eltern und Schulgemeinden findet sich neu hier statt in Abs. 3.
- Abs. 2: Der Hinweis, dass kein Recht darauf besteht, die Sonderschule auszuwählen, findet sich neu hier statt in Abs. 3.
- Abs. 3: Dieser Absatz entfällt. Die entsprechenden Inhalte finden sich neu in Abs. 1 und 2.
- Abs. 4: Zur Vereinfachung der Abläufe und Klärung der Rechtsmittelverfahren soll künftig nur noch ein rekursfähiger Entscheid durch das AV erfolgen. Die zwingende Mitsprache der Schulgemeinden wird dabei sichergestellt, indem die Schulbehörden vorgängig beschliessen, ob sie der Durchführung der InS zustimmen. Dieser Beschluss kann nicht angefochten werden. Sodann entscheidet das AV mit einem anfechtbaren Entscheid, ob eine InS durchgeführt wird. Der Entscheid des AV basiert auf dem Beschluss der Schulgemeinde, so dass allfällige Rechtsmittel auch auf die Beurteilung der Schulgemeinde Bezug nehmen können (rechtliches Gehör). Würde in einem Ausnahmefall entgegen dem Beschluss der Schulgemeinde entschieden, könnte diese einen Rekurs gegen den Entscheid des AV einlegen. Um zu gewährleisten, dass die Schulgemeinden gut begründete Beschlüsse fällen und ein angemessener Rechtsschutz für die Betroffenen besteht, gibt das AV die Beschlusskriterien mit einem Formular vor („Beschluss Schulbehörde betreffend Zustimmung Durchführung oder Verlängerung InS“).
- Abs. 5: Im bisherigen Abs. 4 war vorgesehen, dass eine InS stets durch eine Sonderschule fachlich begleitet werden muss. Diese Vorgabe wird neu in Abs. 5 geregelt und insoweit eingeschränkt, als dass die fachliche Begleitung nur noch in der Regel zwingend ist. Die Einschränkung nimmt darauf Rücksicht, dass einige Schulen in den vergangenen Jahren viel Erfahrung im Umgang mit InS-Schülerinnen und -Schülern gesammelt haben und nicht mehr in jedem Fall auf eine Begleitung durch Fachpersonen der Sonderschulen angewiesen sind.

3/4

3. Änderung des Sonderschulkonzeptes

Die Anpassungen in der Verordnung werden im Sonderschulkonzept nachgeführt, was zu Änderungen auf den Seiten 10, 13 und 14 führt. Im Sonderschulkonzept wird insbesondere auch die Handhabung bei einer Verlängerung der InS geregelt: Da die InS befristet angeordnet wird, ist regelmässig eine Verlängerung durch einen neuen Entscheid nötig. Dabei ist sachlogisch entsprechend dem neuen Vorgehen für die erstmalige Anordnung einer InS zu verfahren: Die Schulgemeinde beschliesst anhand derselben Kriterien, die für die anfängliche Ablehnung der InS gelten, ob sie die InS fortführen möchte oder nicht. Anschliessend fällt das AV einen Entscheid (Sonderschulkonzept, S. 13).

4. Inkraftsetzung

Die Änderungen sind auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuerungen bezüglich der InS-Entscheide führen zu keinen direkten Mehrkosten. Im Idealfall reduzieren sich die Kosten für die Bearbeitung von Rechtsmitteln für die Rekurrenten, die Schulgemeinden und die Rechtsmittelinstanzen.

Der vereinzelte Wegfall der Begleitung von InS durch Fachpersonen der Sonderschulen führt zu Einsparungen. Geht man davon aus, dass in rund zehn Fällen auf eine Begleitung verzichtet werden kann, ergibt das für den Kanton eine Kostenreduktion von jährlich rund Fr. 30'000.

Auf Antrag des Departementes für Erziehung und Kultur

beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV) vom 28. September 2010 wird genehmigt.
2. Das revidierte Sonderschulkonzept vom 1. Januar 2021 wird genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

4/4

3. Mitteilung an (inkl. Verordnung und Sonderschulkonzept):

Zustellung extern (durch DEK)

- Bildung Thurgau
- Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)

Zustellung intern

- Amt für Volksschule
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Departement für Erziehung und Kultur

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

